



Steuerverwaltung, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Verein
Lebensmittelretter Obwalden
Brüggistrasse 1
6072 Sachseln

Sarnen, 09.07.2025

**Verfügung betreffend Steuerbefreiung
(Kantons- und Gemeindesteuern bzw. Direkte Bundessteuer)**

Ausgangslage

Am 6. Dezember 2024 wurde das Gesuch um Steuerbefreiung für den Verein Lebensmittelretter Obwalden mit Sitz in Sachseln mit den erforderlichen Beilagen eingereicht.

In Erwägung:

- I. Unter dem Namen Verein Lebensmittelretter Obwalden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907.
- II. Der Verein bezweckt die Rettung von Lebensmittel und Non-Food-Artikel, die sonst weggeworfen oder vernichtet würden. Er organisiert eine Verteilung und Abgabe dieser geretteten Waren.
- III. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.
- IV. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder oder Vorstandsmitglieder, welche die übliche Geschäftstätigkeit übersteigen, kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- V. Nach Art. 76 Abs. 1 lit. g des Steuergesetzes des Kantons Obwalden (StG OW) vom 30. Oktober 1994 bzw. Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 sind die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.
- VI. Diese Steuerbefreiung ist vollumfänglich und gilt vorbehaltlos.

Die Steuerverwaltung Obwalden verfügt:

1. Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.
2. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. g StG OW bzw. Art. 56 lit. g DBG sind erfüllt.
3. Der Verein wird von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung betrifft die Kantons- und Gemeindesteuern (Gewinn- und Kapitalsteuer) sowie die direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer). Vorbehalten bleibt die Besteuerung allfälliger Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften und die Handänderungssteuer im Sinne von Art. 76 Abs. 2 StG OW.
4. Die Steuerbefreiung gilt unter dem Vorbehalt der Beibehaltung der Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten ist der Steuerverwaltung mitzuteilen.
5. Die Steuererklärung ist unter Beilage der Jahresrechnung mit dem Vermerk "steuerbefreit" alljährlich einzureichen.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerverwaltung Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Beweisurkunden sind beizulegen oder deutlich zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung



Sonja Durrer
Revisorin juristische Personen